

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§§ Z, 3, 4, 12 Abs. Z der VO fiber die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GefährdetenVO) vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 130).

1. Zur Gewährleistung der Wirksamkeit der GefährdetenVO durch die örtlichen Räte und ihre Fachorgane, insbesondere die Abteilungen Innere Angelegenheiten.
 2. Zu den rechtlichen Voraussetzungen für eine kriminelle Gefährdung gemäß § 2 GefährdetenVO.
- Protest des Staatsanwalts der Stadt und des Kreises Weimar vom 23. Februar 1979 — 131—43/79.

Im Ermittlungsverfahren gegen die beschäftigungslose Bürgerin K. wegen Verdachts auf Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (§ 249 StGB) wurde festgestellt, daß die Beschuldigte seit 16 Monaten keiner geregelten Arbeit mehr nachging und sich auf unlautere Weise Mittel zu ihrem Lebensunterhalt verschaffte.

Der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates der Stadt W. war die Lebensweise der Bürgerin seit dem 11. April 1978 bekannt, als diese ihr das erste Mal zugeführt wurde. Auch in der Folgezeit nahm die Bürgerin K. keine Arbeit auf und negierte die Vorladungen zur Fachabteilung des Rates. Ihr Aufenthaltsort war unbekannt. Am 16. Juni 1978 wurde sie der Abteilung wiederum zugeführt, nachdem sie auf dem Bahnhof, wo sie Männerbekanntschaften einzuknüpfen suchte, aufgegriffen worden war. Erst als sie weitere Vorladungen negierte und keine Arbeit aufnahm, wurde sie durch Beschluß des Rates vom 31. August 1978 als kriminell gefährdete Bürgerin erfaßt, und ihr wurden auf dieser Grundlage Auflagen erteilt. Diesen Auflagen ist sie in keiner Weise nachgekommen. Trotzdem erstattete die Abteilung Innere Angelegenheiten erst am 6. Februar 1979 Anzeige gegen die Bürgerin K. wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 249 StGB.

Der Staatsanwalt der Stadt und des Kreises erhob gemäß § 31 StAG beim Oberbürgermeister der Stadt wegen Verletzung von Rechtsvorschriften über die Erfassung, Erziehung und Kontrolle kriminell gefährdeter Bürger Protest

Aus der Begründung:

Die VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 130) enthält die grundsätzliche Festlegung, auf Erscheinungen der kriminellen Gefährdung konsequent zu reagieren. Diese Pflicht folgt aus der Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft dafür, niemanden in einer Gefährdungssituation sich selbst zu überlassen.

Im vorliegenden Fall ist die Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates der Stadt ihrer Pflicht aus § 3 GefährdetenVO nicht rechtzeitig nachgekommen, die Hinweise auf Erscheinungen der kriminellen Gefährdung bei der Bürgerin K., die sich u. a. aus den mit ihr geführten Aussprachen ergaben, gründlich auszuwerten und sorgfältig festzustellen, ob auf sie eine oder mehrere der in § 2 GefährdetenVO genannten rechtlichen Voraussetzungen für eine Erfassung zutreffen.

Der örtliche Rat hätte darüber bereits nach der ersten Zuführung entscheiden müssen, da schon zu diesem Zeitpunkt erhebliche Anzeichen für das Vorliegen einer kriminellen Gefährdung i. S. des § 2 Buchst. a und b GefährdetenVO gegeben waren. Diese Aufgabe wurde um so notwendiger, als die Bürgerin K. ihr disziplinloses Verhalten fortsetzte. Die Entscheidung hätte jedoch spätestens im Zusammenhang mit der zweiten Zuführung getroffen werden müssen. Statt dessen vergingen weitere zweieinhalb Monate bis zur Beschlußfassung des Rates und damit zu der Möglichkeit, der Bürgerin K. verbindliche Erziehungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 GefährdetenVO zu erteilen, um eine Wende zur positiven Entwicklung herbeizuführen.

Pflichtwidrig handelte die Abteilung Innere Angelegenheiten auch in bezug auf die Erstattung der Anzeige. Als sie feststellte, daß die Bürgerin K. die erteilten Auflagen überhaupt nicht beachtete, hätte dieses schwerwiegende Zuwiderhandeln sie nach § 12 Abs. 2 GefährdetenVO veranlassen müssen, sofort Anzeige gemäß § 249 StGB zu

erstaten. Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Auflagen bis zur Erstattung der Anzeige lag aber ein Zeitraum von fünf Monaten. Während dieser Zeit unterhielt die Bürgerin K. weiter ständigen Kontakt mit anderen kriminell gefährdeten Personen, wechselte häufig ihre Partner und zog sich eine Geschlechtskrankheit zu, so daß sie in eine geschlossene medizinische Einrichtung eingewiesen wurde.

Um die strikte Durchführung der GefährdetenVO zu gewährleisten, ist es erforderlich, geeignete Kontrollmaßnahmen festzulegen und den Protest im konkreten Verantwortungsbereich auszuwerten.

Anmerkung:

Der Staatsanwalt erläuterte den Protest in einer Arbeitsberatung der Mitarbeiter der Abteilung Innere Angelegenheiten. Dabei ging es ihm insbesondere darum klarzulegen, daß die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger ein wesentlicher Teil der kriminalitätsvorbeugenden staatlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit ist. In der Diskussion stellte sich heraus, daß einzelne Mitarbeiter fälschlich der Meinung waren, daß eine Erfassung von Personen als kriminell gefährdete Bürger erst möglich sei, wenn ein in § 2 GefährdetenVO charakterisiertes Verhalten gleichzeitig Merkmale der Gefährdung der öffentlichen Ordnung bzw. des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Bürger i. S. des § 249 StGB aufweist. Das widerspricht dem Anliegen der GefährdetenVO, das ja gerade darin besteht, kriminell gefährdete Bürger davor zu bewahren, straffällig zu werden.

Es ist vielmehr notwendig, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 GefährdetenVO konsequent die Möglichkeit der Erfassung durch den örtlichen Rat zu nutzen (§ 2 verlangt auch nicht, daß die betreffende Person gleichzeitig Miet-, Unterhalts- oder Kreditschuldner sein muß oder gegen die Meldeordnung verstößt).

Der Rat der Stadt legte im Ergebnis der Auswertung des Protests u. a. Maßnahmen fest, die eine straffe Kontrolle über die Durchführung der Aufgaben der Abteilung Innere Angelegenheiten aus der GefährdetenVO gewährleisten. Des weiteren wurde durch einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch der Justiz- und Sicherheitsorgane, der Stellvertreter für Inneres und ihrer Abteilungsleiter, der Direktoren der Ämter für Arbeit, der Leiter der Abteilungen Berufsberatung und Berufsbildung sowie der Leiter der Referate Jugendhilfe des Rates der Stadt und des Rates des Kreises Einfluß darauf genommen, daß sich die Rechtskenntnisse der Mitarbeiter der staatlichen Organe auf diesem Gebiet vertiefen. Wir sehen darin einen wesentlichen Faktor, um die Wirksamkeit der GefährdetenVO zu erhöhen.

ERIK ENZIAN, Staatsanwalt beim Staatsanwalt der Stadt und des Kreises Weimar

KARL-HEINZ TIETZ,

Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Weimar für Innere Angelegenheiten

Buchumschau

Prof. Dr. sc. Joachim Göhr Ing: Wenn's um Dienstleistungen geht

*Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, tief 13
Staatsverlag der DDR, Berlin 1978
112 Seiten; EVP (DDR): 1,75 M*

Bereits die praxisnahen Fragestellungen im Inhaltsverzeichnis der Broschüre rufen Interesse hervor. Die beim Leser geweckte Erwartung auf eine populärwissenschaftliche und zugleich komplexe Vermittlung der Bestimmungen des ZGB zum Dienstleistungsrecht wird nicht enttäuscht. Der Verfasser versteht es ausgezeichnet, diese Rechtsnormen grundsätzlich in Verbindung mit praktischen Beispielen anschaulich zu erläutern.

Den Ausgangspunkt der Broschüre bildet die Frage, welche Rolle die Dienstleistungen in unserem Leben überhaupt spielen. Zugleich legt Göhring instruktiv dar, wie die Dienstleistungen durch den sozialistischen Staat orga-